

es für so gut wie sicher erklären können, daß Bischof Landerich ehemals der Reichskanzlei in leitender Stellung angehört hat.

Dies kann nicht ohne Rückwirkung auf die Beurteilung der Stellung Marculfs zur Reichskanzlei sein. LEVILLAIN hat auch sofort den Schluß daraus gezogen, daß Marculf ebenfalls der Reichskanzlei angehört habe, er konnte sich dabei auf den Vorgang BRESSLAUS berufen, der, allerdings ausschließlich aus inneren Gründen, eine frühere Tätigkeit Marculfs in der Reichskanzlei angenommen hatte.¹ BRESSLAU war zwar mit seiner Ansicht allein geblieben, und KRUSCH hat sie sehr ausdrücklich verworfen, aber abgesehen von der nicht mehr haltbaren Theorie von Meaux stützt sich diese Ablehnung von KRUSCH ausschließlich auf die 'Weltfremdheit' Marculfs, die er in einigen Entgleisungen nachgewiesen zu haben glaubte.² Diesen Ungeschicklichkeiten darf man indessen keine große Bedeutung beilegen, denn KRUSCH selbst hat bemerkt, daß auch diese mißglückten Formeln von der Reichskanzlei teils überarbeitet, teils aber auch unverändert verwendet worden sind, sie hatten also für die Kanzlei nichts Auffallendes.³ Die Weltfremdheit im allgemeinen aber hat man zu allen Zeiten den Kanzleibeamten zum besonderen Vorwurf gemacht, so daß diese typische Bureaukrateneigenschaft schwerlich einen Hinderungsgrund bilden kann für die Annahme einer Mitgliedschaft Marculfs in der Reichskanzlei.

Es lassen sich aber auch positivere Gründe gerade aus den Ergebnissen der Arbeit KRUSCHS für den Zusammenhang Marculfs mit der Reichskanzlei gewinnen. KRUSCH hat die Benutzung der Urkunden von Rebais, St. Bertin, Corbie, St. Denis, Belze⁴, Laon⁵, St. Martin in Tours⁶, Montiérender⁷ durch Marculf nachzuweisen versucht. Dazu treten I, 39 u. 40, auf deren Bedeutung als historische Dokumente aus der Zeit Dagoberts I. KRUSCH besonders nachdrücklich hingewiesen hat.⁸ LEVILLAIN hat zwar die Benutzung aller dieser Dokumente bestritten, aber ohne durchschlagenden Erfolg.⁹ Wenn auch bei diesem oder jenem Stück eine ähnliche Urkunde vorgelegen haben könnte, so darf andererseits wieder angenommen werden, daß auch verlorene Urkunden aus anderen Orten für die übrigen Formeln benutzt worden sind.

¹) BRESSLAU I 2, 612 N. 3; LEVILLAIN S. 76. ²) KRUSCH S. 243.

³) KRUSCH S. 255. ⁴) KRUSCH S. 266, vgl. SICKEL I, 115. ⁵) S. 249.

⁶) S. 252. ⁷) S. 263. ⁸) S. 246. ⁹) Vgl. S. 90.